OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603530/9/KH

Datum:
Linz,25. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des B B, x , x , gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16. September 2019, GZ: BHVB/919170018726/19, wegen Übertretungen des Führerscheingesetzes (FSG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 220 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 16. September 2019, GZ: BHVB/919170018726/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über B B (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) in Spruchpunkt 1. eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 1.100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 21 Tage 4 Stunden), weil ihm vorgeworfen wurde, am 31. Jänner 2019 um 13:50 Uhr in x, A1 Str.km x, Richtungsfahrbahn x den PKW mit dem Kennzeichen x auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt zu haben, obwohl er nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse war, da ihm diese mit Bescheid entzogen worden war. Er habe dadurch gegen § 37 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 4 Z. 1 iVm § 1 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG) verstoßen.
In Spruchpunkt 2. wurde über den Bf eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 2.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 27 Tage 12 Stunden) verhängt, da ihm vorgeworfen wurde, zur selben Tatzeit am selben Tatort das angeführte Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben. Er habe dadurch gegen § 99 Abs. 1b iVm § 5 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) verstoßen.

2. In seiner binnen offener Frist dagegen eingebrachten Beschwerde, welche er lediglich gegen Spruchpunkt 1. erhoben hat, brachte der Bf vor, dass er einen F T Kombi-Pkw mit maximalem Gesamtgewicht von 2.970 Kilo (8 Sitzplätze) gefahren habe und von 15. November 2018 bis 15. Februar 2019 im Besitz eines vorläufigen Führerscheins der Gruppe B gewesen sei.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde dem Bf mit Schreiben vom 28. April 2020, GZ: LVwG-603530/3/KH, Parteiengehör zu seinem Vorbringen gewährt, in der angegebenen Zeit über einen vorläufigen Führerschein der Klasse B verfügt zu haben, da eine diesbezügliche Nachfrage bei der belangten Behörde mangels entsprechender Eintragungen im Führerscheinregister ergebnislos geblieben war. Der Bf übermittelte daraufhin eine Kopie des von ihm angegebenen vorläufigen Führerscheins, ausgestellt von der belangten Behörde für die Zeit von 15. November 2018 bis 15. Februar 2019, allerdings datiert mit 3. Oktober 2017.

5. Die belangte Behörde informierte das Landesverwaltungsgericht in der Folge, dass dem Bf lediglich ein vorläufiger Führerschein, gültig bis 10. Mai 2017 ausgestellt worden war. Im Rahmen des ihm dazu nochmals gewährten Parteiengehörs wurde der Bf aufgefordert, mitzuteilen, in welchem Zusammenhang und von welcher Behörde ihm der vorläufige Führerschein ausgestellt worden sei, führte der Bf Folgendes aus: „Zu Ihrem Schreiben vom 9.6.20, bei mir eingelangt am 12.6.20 möchte ich mitteilen, dass der vorläufige Führerschein nach Vorlage einer fachärztlichen Stellungnahme durch meinen Psychiater Dr. G vom 6.4.17 (Honorarnote im Anhang) und durch mehrere durchgeführte Harntests, die negativ waren, mehrmals verlängert wurde. Beim letzten Mal bis 15.2.2019. Auch diesen vorläufigen Führerschein lege ich dem Schreiben bei. Für mich war klar, dass dieser Führerschein, wie in der 3. Spalte angegeben, bis 15.2.2019 Gültigkeit hat.“ Dazu legte der Bf eine mit 6. April 2017 datierte Honorarnote eines Facharztes für Psychiatrie betreffend eine fachärztliche Stellungnahme vor. Weiters übermittelte er nochmals die bereits übermittelte Kopie des von ihm angegeben vorläufigen Führerscheins, ausgestellt von der belangten Behörde am 3. Oktober 2017, gültig von 15. November 2018 bis 15. Februar 2019.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 31. Jänner 2019 um 13:50 Uhr in x, auf der A1 bei Str.km x, Richtungsfahrbahn x, den PKW mit dem Kennzeichen x, obwohl er nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse war, da ihm diese mit Bescheid entzogen worden war.

2. Die Lenkberechtigung war dem Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 31. August 2017 bis zum Ablauf der Befristung (am 13. März 2018) entzogen worden. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass vor Ablauf von insgesamt 18 Monaten ab Zustellung (welche am 5. September 2017 erfolgt ist; es wurde kein Rechtsmittel eingebracht) keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf. Als weitere Maßnahmen wurden eine amtsärztliche Untersuchung, eine verkehrspsychologische Untersuchung und ein Gutachten eines Facharztes für Psychiatrie sowie ein aktueller Harnbefund angeordnet. Die Maßnahmen wurden bislang vom Bf nicht erfüllt.
Der Bf verfügte somit zur Tatzeit nicht über eine gültige Lenkberechtigung, auch verfügte er über keinen gültigen vorläufigen Führerschein.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt.

2. Die Feststellungen dazu, dass der Bf zur Tatzeit über keine gültige Lenkberechtigung verfügt hat, folgen aus einer Abfrage des Führerscheinregisters sowie einer Rückfrage bei der belangten Behörde. Dies gilt ebenso für die Behauptung des Bf, zur Tatzeit über einen vorläufigen Führerschein der Klasse B verfügt zu haben, welche weder im Führerscheinregister, noch in den Aufzeichnungen der belangten Behörde Deckung findet. Der vom Bf übermittelte angebliche vorläufige Führerschein ist weder im Führerscheinregister eingetragen, noch der belangten Behörde anderweitig bekannt.
Der Bf bringt in seiner zweiten Stellungnahme an das Landesverwaltungsgericht vor, dass der vorläufige Führerschein nach Vorlage einer fachärztlichen Stellungnahme durch seinen Psychiater vom 6. April 2017 und aufgrund mehrerer durchgeführter Harntests, die negativ waren, mehrmals verlängert worden sei. Bereits dieses Vorbringen scheint nicht nachvollziehbar, da diesfalls die Erteilung einer Lenkberechtigung, gegebenenfalls unter entsprechenden Auflagen und Befristungen, jedoch nicht die Ausstellung von vorläufigen Führerscheinen die Folge wäre.
Weiters wurde dem Bf die Lenkberechtigung mit Bescheid vom 31. August 2017 bis 13. März 2018 entzogen und gleichzeitig ausgesprochen, dass vor Ablauf von insgesamt 18 Monaten ab Zustellung (am 5. September 2017, somit bis 5. März 2019) keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf. Weiters wurden begleitende Maßnahmen vorgeschrieben, die der Bf bislang nicht erfüllt hat.
Die Glaubwürdigkeit des Vorbringens des Bf wird darüber hinaus insbesondere auch dadurch erschüttert, da der von ihm vorgelegte angebliche vorläufige Führerschein mit 3. Oktober 2017 datiert ist, jedoch gültig von 15. November 2018 bis 15. Februar 2019 ist, wobei sich die Frage stellt, aus welchem Grund am 3. Oktober 2017 ein von 15. November 2018 bis 15. Februar 2019 gültiger vorläufiger Führerschein ausgestellt werden sollte, noch dazu, weil dem Bf die Lenkberechtigung zu dieser Zeit entzogen war.
Zusammenfassend geht das Landesverwaltungsgericht in Würdigung der Vorbringen des Bf davon aus, dass er zur Tatzeit über keinen gültigen vorläufigen Führerschein verfügt hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

<u>1. Rechtsgrundlagen:</u>

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

„§ 1.
[...] (3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[...]
(4) Eine Mindeststrafe von 726 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl
1. die Lenkberechtigung entzogen wurde oder
2. gemäß § 30 Abs. 1 ein Lenkverbot ausgesprochen wurde.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Die Beschwerde richtet sich lediglich gegen Spruchpunkt 1. (Lenken ohne gültige Lenkberechtigung). Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses wurde vom Bf nicht angefochten und ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Der Bf hat zu Spruchpunkt 1. vorgebracht, dass er zur Tatzeit am Tatort einen PKW mit einem Gesamtgewicht von 2.970 kg gelenkt habe und im Besitz eines vorläufigen Führerscheins der Klasse B gewesen sei.

Zu seinem Vorbringen ist auszuführen, dass eine Rückfrage bei der belangten Behörde sowie eine Abfrage im Führerscheinregister ergeben haben, dass dies nicht der Fall war.

Wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, hat der Bf einen angeblichen vorläufigen Führerschein, datiert mit 3. Oktober 2017 (zu dieser Zeit war seine Lenkberechtigung rechtskräftig entzogen), vorgelegt, welcher laut Eintragung von 15. November 2018 bis 15. Februar 2019 gültig gewesen sein soll, wobei dieser weder im Führerscheinregister vermerkt, noch der belangten

Behörde, die ihn nach Behauptung des Bf ausgestellt hat, in anderer Weise bekannt war. Das Vorbringen des Bf, dass ihm dieser nach einer fachärztlichen Stellungnahme „mehrmals verlängert“ worden sei, korrespondiert in keiner Weise mit der aufgrund der aufrechten Entziehung seiner Lenkberechtigung zu dieser Zeit bestehenden Rechtslage.

Die belangte Behörde hat dem Bf die Lenkberechtigung mit Bescheid vom 31. August 2017 bis 13. März 2018 entzogen und gleichzeitig ausgesprochen, dass vor Ablauf von insgesamt 18 Monaten ab Zustellung (am 5. September 2017, somit bis 5. März 2019) keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf. Darüber hinaus wurden begleitende Maßnahmen (amtsärztliche Untersuchung, VPU, aktueller Harnbefund, Nachschulung, Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie) vorgeschrieben, welche vom Bf bislang nicht erfüllt wurden. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die vom Bf vorgelegte Honorarnote eines Facharztes für Psychiatrie für eine fachärztliche Stellungnahme mit 6. April 2017 (also zeitmäßig noch vor der gegenständlichen Entziehung seiner Lenkberechtigung liegend) datiert ist.
Wie im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt, geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass er zur Tatzeit über keinen gültigen vorläufigen Führerschein verfügt hat. Wie oben weiters festgehalten, verfügte er zur Tatzeit auch nicht über eine aufrechte Lenkberechtigung, da ihm diese entzogen worden war. Er hat das gegenständliche Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort gelenkt, ohne im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung zu sein. Somit ist davon auszugehen, dass der objektive Tatbestand der dem Bf in Spruchpunkt 1. vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten erfüllt ist.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Es wurde vom Bf nichts vorgebracht, das Zweifel am Vorliegen fahrlässigen Verhaltens seinerseits aufkommen ließe, somit ist jedenfalls von Fahrlässigkeit und von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Gegen den Bf liegen verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen einschlägigen Verstößen gegen § 1 Abs. 3 FSG sowie § 5 Abs. 1 StVO vor, was im Rahmen der Strafbemessung von der belangten Behörde bereits berücksichtigt wurde. Weitere Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen. Zusammengefasst war die von der belangten Behörde hinsichtlich Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses verhängte Verwaltungsstrafe als angemessen und aus general- und spezialpräventiver Sicht notwendig zu betrachten.

2.4. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Verfahrenskosten ist in § 52 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu

vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing